Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/10/13 B2267/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1997

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Bestrafung wegen Übertretung des FremdenG.

Aufschiebende Wirkung nur hinsichtlich der über die Verpflichtung zur Bezahlung der Geldstrafe hinausgehenden Folgewirkungen des Straferkenntnisses beantragt.

Gefahr der Nichterteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerks aufgrund des vorliegenden Straferkenntnisses (§10 Abs1 Z4 FremdenG).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2267.1997

Dokumentnummer

JFR_10028987_97B02267_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at